



**University of  
Zurich** <sup>UZH</sup>

**Zurich Open Repository and  
Archive**

University of Zurich  
Main Library  
Strickhofstrasse 39  
CH-8057 Zurich  
[www.zora.uzh.ch](http://www.zora.uzh.ch)

---

Year: 2013

---

## Rechnungslegung

Meyer, Conrad

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-84889>

Book Section

Originally published at:

Meyer, Conrad (2013). Rechnungslegung. In: Meyer, Conrad; Mathis, Klaus. Basiswissen Recht : Ein praxisorientierter Leitfaden. Zürich: Schulthess, 672-700.

## 3 Rechnungslegung

### 31 Einführung

Das neue Rechnungslegungsrecht ist seit dem 1. Januar 2013 in Kraft. Für die erstmalige Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechts gelten Übergangsbestimmungen. Demnach haben Unternehmen zwei Jahre (Unternehmen mit einer Konzernrechnung drei Jahre) nach dem Inkrafttreten die neuen Vorschriften zur Rechnungslegung anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist möglich.

Mit der Revision des Rechnungslegungsrechts verfolgt der Gesetzgeber verschiedene Zielsetzungen, u.a. einheitliche Regelungen für alle Rechtsformen, verständliche Begriffe, verbesserte Gliederungs- und Bewertungsvorschriften sowie eine erhöhte Transparenz.

#### 311 Welchen Zweck hat die Rechnungslegung?

Die Rechnungslegung ist sowohl ein **unternehmensinternes Führungsinstrument** als auch eine Informationsquelle für verschiedene externe Anspruchsgruppen. So kann die Rechnungslegung beispielsweise im Rahmen der unternehmerischen Steuerung und Planung (z.B. für die Prognose zukünftiger Entwicklungen, Frühwarnindikator von Chancen und Risiken) oder als Entscheidungsbasis (z.B. zur Umsetzung von Investitionsvorhaben) dienen. In erster Linie ist sie aber als **Rechenschaftsablage** über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anzusehen. Diese Funktion wird explizit auch im Gesetz festgehalten. Demnach soll die Rechnungslegung die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können (Art. 958 Abs. 1 OR).

Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Gestaltungsspielräume im Rahmen der Rechnungslegung einzuschränken. Leitplanken setzen hier die Vorschriften des neuen 32. Titels des Obligationenrechts «Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung» (neues Rechnungslegungsrecht), die zu einer fairen Rechnungslegung der Unternehmen beitragen. Weitaus strengere Vorschriften zur Rechnungslegung gehen von den nationalen und internationalen Standards zur Rechnungslegung (z.B. Swiss GAAP FER, IFRS, US GAAP) aus, die teilweise deutlich über die Regelungen des neuen Rechnungslegungsrechts hinausgehen und zusätzliche Anforderungen setzen.

### 312 Was ist neu am neuen Rechnungslegungsrecht?

Die Revision des Rechnungslegungsrechts gilt als ein wichtiger Schritt in Richtung einer modernen Rechnungslegung von Schweizer Unternehmen. Mit den neuen Bestimmungen ergibt sich eine vergleichsweise erhöhte Regelungsdichte. Nicht nur treten neue themenspezifische Regelungen (z.B. Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung, Gliederungs- und Offenlegungsvorschriften der Bilanz und Erfolgsrechnung, neue Begrifflichkeiten) in Kraft, es zeigen sich auch grundlegende Änderungen in deren Ausrichtung. Namentlich sind dies die rechtsformneutrale Ausgestaltung, Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), besondere Vorschriften für grössere Unternehmen sowie die Stärkung von Minderheitenrechten.

Die **rechtsformneutralen Vorschriften** bedeuten eine einheitliche Ordnung für alle Unternehmen, unabhängig ihrer Rechtsform. Dies hat zur Folge, dass die bisherigen separaten Bestimmungen zum 32. Titel «Die kaufmännische Buchführung» und die zusätzlichen besonderen Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 662–663b, 663d–670, 697h OR 1991) zusammengeführt werden. Nichtsdestotrotz gibt es nach wie vor spezifische Vorschriften zur Rechnungslegung, die ausschliesslich für Aktiengesellschaften bzw. Publikumsgesellschaften gelten (z.B. zu den Vergütungen bei Unternehmen mit kotierten Aktien, Art. 663b<sup>bis</sup> OR). Die frühere Differenzierung der Unternehmen aufgrund ihrer juristischen Form wird aber aufgehoben und weicht der **Differenzierung nach der wirtschaftlichen Bedeutung**. So gelten für KMU Erleichterungen in Form von reduzierten Anforderungen bei der Erstellung der Rechnungslegung. Für grössere Unternehmen bestehen zusätzliche Vorschriften. Strengere Spezialgesetze (z.B. für Banken, Versicherungen) bleiben vorbehalten. Die **Minderheitenrechte** werden mit dem neuen Rechnungslegungsrecht gestärkt, indem Minderheiten die zusätzlichen Bestimmungen für grössere Unternehmen (Art. 961d Abs. 2 OR), einen Abschluss nach anerkanntem Rechnungslegungsstandard (Art. 962 Abs. 2 OR bzw. Art. 963b Abs. 4 OR) oder eine Konzernrechnung (Art. 963a Abs. 2 OR) einfordern können. Damit kommt der Gesetzgeber deren Bedürfnis nach Transparenz nach, die sie ungeachtet möglicher bestehender Befreiungen einfordern können.

Darüber hinaus wird die Buchführung thematisiert (Art. 957a OR). Sie ist Grundlage der Rechnungslegung, erfasst alle Geschäftsvorfälle zur Darstellung der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Unternehmens und ist nach eigenen Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung sowie weiterer Anforderungen (Art. 957a Abs. 2 bis 5 OR) zu erstellen. Da-

mit sind die neuen Vorschriften zur Buchführung deutlich detaillierter als die bisherigen Bestimmungen zur kaufmännischen Buchführung (Art. 957 OR 1991).

Ein weiteres Novum ist die Forderung einer zuverlässigen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage (Art. 958 Abs. 1 und Art. 960 Abs. 2 OR). Eine solche Ausrichtung folgt einer «True & Fair View» einer modernen Rechnungslegung. Gleichzeitig gewährt das neue Rechnungslegungsrecht aber die Möglichkeit, stille Reserven bilden zu können, indem eine Unterbewertung von Aktiven oder ein Nichtauflösen nicht mehr begründeter Abschreibungen und Rückstellungen toleriert werden (Art. 960a Abs. 1 und 4 OR, Art. 960e Abs. 4 OR). Die stillen Reserven werden durch die Anwendung des Prinzips des Gläubigerschutzes und des Vorsichtsprinzips begründet. Es handelt sich um in der Bilanz versteckte, nicht ausgewiesene Reserven. Das Vorliegen solcher verdeckter Reserven relativiert den Ausweis eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Auch wenn das Rechnungslegungsrecht verschiedene Aspekte der Rechnungslegung detaillierter regelt, verbleiben offene Fragen, welche vor allem die Auslegung der neuen Bestimmungen betreffen. Hier werden die Lehre und Praxis gefordert sein, klärende Lösungen anzubieten.

### **313 Wer ist rechnungslegungspflichtig?**

Im Sinne der rechtsformneutralen Ausgestaltung und Differenzierung nach der wirtschaftlichen Bedeutung sind Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatzerlös von über CHF 500 000 (Basis: letztes Geschäftsjahr) sowie alle juristischen Personen sowohl buchführungs- als auch rechnungslegungspflichtig (Art. 957 Abs. 1 OR).

Einzelunternehmen und Personengesellschaften, deren Umsatzerlös weniger als CHF 500 000 beträgt, sind lediglich verpflichtet, über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie über ihre Vermögenslage Buch zu führen («Milchbüchleinrechnung», Art. 957 Abs. 2 OR). Die gleiche Regelung gilt für Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen, sowie für nicht revisionspflichtige Stiftungen.

### **314 Was ist eine «Milchbüchleinrechnung»?**

Als ein deutliches Zugeständnis für KMU hat der Gesetzgeber die Möglichkeit zu einer «Milchbüchleinrechnung» im neuen Rechnungslegungsrecht festgehalten. Demnach müssen Einzelunternehmen und Personengesell-

schaften mit einem Umsatzerlös von weniger als CHF 500 000 (Basis: letztes Geschäftsjahr) lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen. Ebenso dürfen Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen, sowie nicht revisionspflichtige Stiftungen auf eine reduzierte Rechnungslegung zurückgreifen. Unterschreiten im Weiteren deren Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen oder deren Finanzerträge die Grenze von CHF 100 000, können sie überdies auf eine zeitliche Abgrenzung der Einnahmen und Ausgaben verzichten (Art. 958b Abs. 2 OR).

Obwohl die Möglichkeit zu einer «Milchbüchleinrechnung» die KMU von einer umfangreichen Rechnungslegung entlastet und sie nicht buchführungspflichtig sind, darf deren Buchführung nicht nach Belieben erfolgen, sondern es sind Mindestvorgaben einzuhalten (sinngemässe Anwendung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung gemäss Art. 957 Abs. 3 OR). Im Hinblick auf die Massgeblichkeit des handelsrechtlichen Abschlusses ist diese Regelung nachvollziehbar. Nur so können KMU den steuerbaren Gewinn sachgerecht ermitteln. Unter genauerer Betrachtung der Grundsätze zur systematischen Erfassung der Geschäftsvorfälle und der Nachprüfbarkeit bestehen mit der «Milchbüchleinrechnung» allerdings nur scheinbare Erleichterungen, denn gerade die genannten Grundsätze können recht hohe Anforderungen an die Buchführung der KMU stellen.

## 32 Jahresrechnung

### 321 Welche Bestandteile hat die Jahresrechnung?

Die Rechnungslegung erfolgt in Form der Jahresrechnung im Geschäftsbericht (Art. 958 Abs. 2 OR). Dieser ist spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen und den zuständigen Organen bzw. Personen (z.B. der Generalversammlung bei der Aktiengesellschaft) zur Genehmigung vorzulegen (Art. 958 Abs. 3 OR).

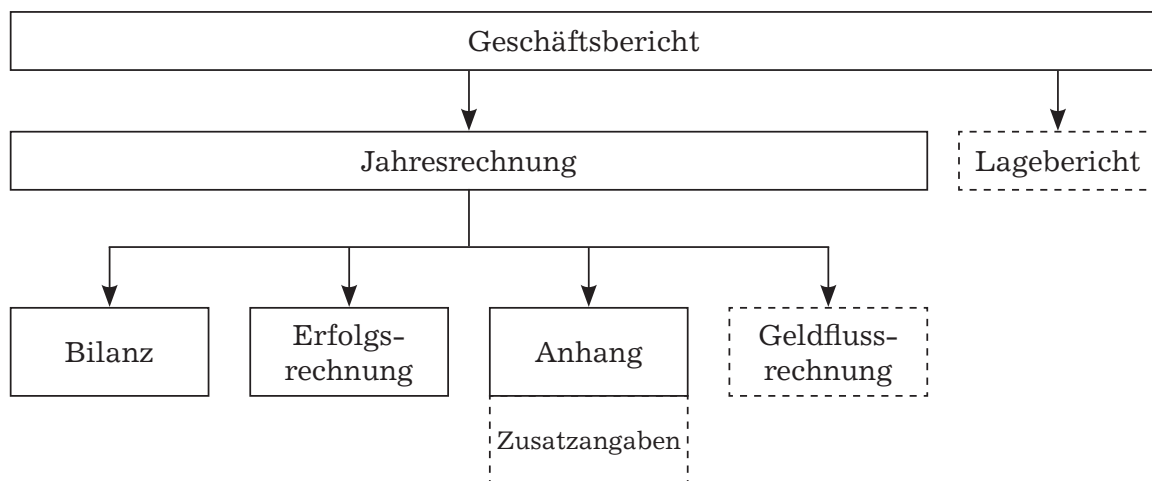
Die **Jahresrechnung** von Schweizer Unternehmen umfasst mindestens eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und grundsätzlich einen Anhang (Art. 958 Abs. 2 OR). Grössere Unternehmen haben zusätzliche Angaben im Anhang offenzulegen sowie eine Geldflussrechnung und einen Lagebericht zu erstellen (Art. 961 OR). Die **Abgrenzung grösserer Unternehmen** gegenüber den übrigen Unternehmen erfolgt über die Pflicht zur ordentlichen Revision (Art. 727 OR) und umfasst:

- Publikumsgesellschaften;
- Wirtschaftlich bedeutende Unternehmen mit mehr als CHF 20 Millionen Bilanzsumme, CHF 40 Millionen Umsatzerlös, 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
- Unternehmen, die zu einer Konzernrechnung verpflichtet sind.

Folgende Minderheiten können ein Unternehmen zur Rechnungslegung für grössere Unternehmen und damit zu den zusätzlichen Bestandteilen der Jahresrechnung verpflichten (Art. 961d Abs. 2 OR):

- Gesellschafter, die mindestens 10% des Grundkapitals vertreten;
- 10% der Genossenschafter oder 20% der Vereinsmitglieder;
- Jeder Gesellschafter oder jedes Mitglied, das einer persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht unterliegt.

Die **Bilanz** zeigt die Bestände der Aktiven und Passiven und stellt damit die Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens dar. Die Erträge und Aufwendungen eines Jahres, aus deren Gegenüberstellung sich der Jahresgewinn bzw. -verlust ableiten lässt, weist die **Erfolgsrechnung** aus. Die **Geldflussrechnung** zeigt die Veränderung der flüssigen Mittel und damit den Geldfluss eines Jahres. Ergänzungen und Erläuterungen zur Jahresrechnung werden im **Anhang** festgehalten, was diese in ihrer Informationsfülle zugleich entlastet. Eine Beschreibung des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ist Gegenstand des **Lageberichts**.



Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die nicht den Vorschriften für grössere Unternehmen unterliegen, können auf einen Anhang verzichten (Art. 959c Abs. 3 OR). Ergänzende und erläuternde Inhalte betreffend die Bilanz und Erfolgsrechnung werden dann direkt bei den entsprechenden Positionen ausgewiesen.

Grössere Unternehmen können auf die zusätzlichen Bestandteile der Jahresrechnung verzichten, sofern sie oder ein kontrollierendes Unternehmen eine Konzernrechnung (vgl. XI 33) nach einem anerkannten Standard (vgl. XI 34) erstellen (Art. 961d Abs. 1 OR).

### 322 Wie wird die Jahresrechnung erstellt?

Wie bereits das bisherige Aktien- und Rechnungslegungsrecht hält auch das neue Rechnungslegungsrecht ausdrücklich verschiedene Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung fest. Als wichtiger Grundsatz gilt, dass die Rechnungslegung die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen soll, dass sich Dritte ein **zuverlässiges Urteil** bilden können (Art. 958 Abs. 1 OR).

Der Grundsatz der **Unternehmensfortführung** hat zur Konsequenz, dass die Rechnungslegung auf Fortführungswerten zu basieren hat (Art. 958a Abs. 1 OR). Ist die Einstellung der Tätigkeit oder von Teilen davon während der nächsten zwölf Monate ab Bilanzstichtag beabsichtigt oder voraussichtlich nicht abwendbar, hat die Rechnungslegung für die betroffenen Teile auf der Basis von Veräusserungswerten zu erfolgen und es sind Rückstellungen für die mit der Einstellung verbundenen Aufwendungen zu bilden (Art. 958a Abs. 2 OR). Die Abweichungen von der Annahme der Fortführung sowie deren Einfluss auf die Darstellung der wirtschaftlichen Lage sind im Anhang offenzulegen (Art. 958a Abs. 3 OR).

Das Prinzip der **zeitlichen und sachlichen Abgrenzung** erfordert eine korrekte Periodisierung, d.h. ein korrektes zeitliches Zuordnen der Erträge und Aufwände auf die einzelnen Perioden sowie ein sachgerechtes Gegenüberstellen von Erträgen und Aufwänden (Art. 958b Abs. 1 OR). Auf den Grundsatz der zeitlichen Abgrenzung können Unternehmen verzichten, deren Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen oder deren Finanzerträge CHF 100 000 nicht überschreiten (Art. 958b Abs. 2 OR).

Als weitere relevante **Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung** werden explizit folgende festgehalten (Art. 958c Abs. 1 OR):

- Klarheit und Verständlichkeit;
- Vollständigkeit;
- Verlässlichkeit;
- Wesentlichkeit;
- Vorsicht;
- Stetigkeit;
- Verrechnungsverbot.

Wenn auch nicht explizit festgehalten, ergeben sich aus dem geforderten Vorsichtsprinzip zudem das **Realisationsprinzip** und das **Imparitätsprinzip**.

Bei genauerer Betrachtung der Grundsätze wird erkennbar, dass beim neuen Rechnungslegungsrecht bezüglich der Bewertung eine Kompromisslösung gewählt wurde. Einerseits wird angestrebt, dass die Rechnungslegung die wirtschaftliche Lage so darstellen soll, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können (sog. True & Fair View, Art. 958 Abs. 1 OR). Andererseits erlaubt das neue Rechnungslegungsrecht aber auch die Anwendung des Vorsichtsprinzips im Interesse des Gläubigerschutzes (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5 OR). Damit verbunden ist die aktive Legitimation, stille Reserven bilden, halten und auflösen zu können. Beispiele sind die Möglichkeit, zusätzliche Abschreibungen und Wertberichtigungen vornehmen zu dürfen (Art. 960a Abs. 4 OR), die grosszügig gestalteten Regelungen bezüglich der Bildung und Auflösung von Rückstellungen (Art. 960e Abs. 3 und 4 OR) oder die relativ largen Bestimmungen bezüglich der Einzelbewertung (Aktiven und Verbindlichkeiten werden *in der Regel* einzeln bewertet, Art. 960 Abs. 1 OR).

Aus formeller Sicht sind bei der Erstellung der Jahresrechnung folgende Vorschriften zu beachten:

- Das neue Rechnungslegungsrecht führt Mindestgliederungen respektive Mindestinhalte für die einzelnen Bestandteile der Jahresrechnung auf (Art. 959a–c, Art. 961a–c OR). Diese Mindestgliederungen sind verbindlich und müssen im Minimum offengelegt werden. Solange jedoch diese Mindestgliederungen eingehalten werden, dürfen unternehmens- und branchenspezifische Anpassungen berücksichtigt werden (Art. 958c Abs. 3 OR).
- Es sind nicht nur die Zahlen für das aktuelle Geschäftsjahr, sondern auch die entsprechenden Werte für das vergangene Geschäftsjahr offenzulegen (Art. 958d Abs. 2 OR). Bei erstmaliger Anwendung der neuen Vorschriften kann auf letztere Angabe verzichtet werden.
- Die Rechnungslegung muss nicht mehr zwingend in Schweizer Franken erstellt werden, sondern kann auch in der Unternehmenswährung (z.B. US-Dollar, Euro) erfolgen. Wird von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht, sind gleichzeitig die Werte in Schweizer Franken und der Umrechnungkurs im Anhang anzugeben (Art. 958d Abs. 3 OR).
- Die Rechnungslegung ist in einer der Landessprachen oder in englischer Sprache zu erstellen (Art. 958d Abs. 4 OR).



Ferner sind gewisse Unternehmen verpflichtet, die Jahresrechnung zusätzlich nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu erstellen (vgl. XI 34, Art. 962 Abs. 1 OR):

- Publikumsgesellschaften;
- Genossenschaften mit mindestens 2000 Genossenschaffern;
- Stiftungen, die von Gesetzes wegen der ordentlichen Revision unterliegen.

### 323 Wie ist eine Bilanz aufgebaut?

Die Bilanz zeigt die Bestände der Aktiven und Passiven sowie des Fremd- und Eigenkapitals und stellt die Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens dar (Art. 959 Abs. 1 und 4 OR). Neu regelt das Rechnungslegungsrecht explizit, welche Positionen als Aktiven oder Passiven den Weg in die Bilanz finden können bzw. müssen. Bei der Definition lehnt es sich den anerkannten Rechnungslegungsstandards an. Werden nachfolgende Voraussetzungen erfüllt, dann (und nur dann) dürfen Vermögenswerte aktiviert werden (Art. 959 Abs. 2 OR):

- Verfügung aufgrund vergangener Ereignisse;
- Wahrscheinlicher Mittelzufluss;
- Verlässliche Schätzung des Wertes.

Analog müssen Verpflichtungen bilanziert werden, wenn folgende Kriterien zutreffen (Art. 959 Abs. 5 OR):

- Bewirkt durch vergangene Ereignisse;
- Wahrscheinlicher Mittelabfluss;
- Verlässliche Schätzung des Wertes.

Die Bilanz kann entweder in Konto- oder in Staffelform erstellt werden (Art. 958d Abs. 1 OR).

Bilanz in Kontoform		Bilanz in Staffelform
Aktiven	Passiven	
Umlaufvermögen	Kurzfristiges Fremdkapital	Umlaufvermögen
	Langfristiges Fremdkapital	Anlagevermögen
Anlagevermögen	Eigenkapital	<b>Total Aktiven</b>
		Kurzfristiges Fremdkapital
		Langfristiges Fremdkapital
		Eigenkapital
		<b>Total Passiven</b>

Als Umlaufvermögen sind kurzfristige Positionen, die sich innerhalb von 12 Monaten in flüssige Mittel umwandeln oder deren Nutzen innerhalb von 12 Monaten realisiert wird, zu klassifizieren. Langfristige Positionen, die sich nach mehr als 12 Monaten in flüssige Mittel umwandeln oder deren Nutzen nach mehr als 12 Monaten realisiert wird, sind als Anlagevermögen auszuweisen (Liquiditätsprinzip, Art. 959 Abs. 3, Art. 960d Abs. 1 und 2 OR). Im kurzfristigen Fremdkapital sind Verbindlichkeiten festzuhalten, die innerhalb von 12 Monaten fällig werden. Im langfristigen Fremdkapital sind Verbindlichkeiten zu erfassen, deren Fälligkeit mehr als 12 Monate beträgt (Fälligkeitsprinzip, Art. 959 Abs. 6 OR). Das Eigenkapital ist entsprechend der Rechtsform des Unternehmens auf der Passivseite auszuweisen (Art. 959 Abs. 7 OR).

Das neue Rechnungslegungsrecht schreibt eine Mindestgliederung der Bilanz vor (Art. 959a Abs. 1 und 2 OR); Anpassungen aufgrund unternehmensspezifischer und branchenspezifischer Besonderheiten sind vorbehalten (Art. 958c Abs. 3 OR). Im Weiteren sind Unternehmen verpflichtet, die Mindestgliederung der Bilanz immer dann zu erweitern, wenn dies für die Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage wesentlich ist (Art. 959a Abs. 3 OR). Bilanzpositionen, die keinen oder nur einen unwesentlichen Wert haben, sind nicht zwingend separat aufzuführen (Anwendung des Prinzips der Wesentlichkeit, Art. 958d Abs. 1 und Art. 958c Abs. 1 Ziff. 4 OR).

<b>Bilanz</b>	
<b>Aktiven</b>	<b>Passiven</b>
Umlaufvermögen – Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs – Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – Übrige kurzfristige Forderungen – Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen – Aktive Rechnungsabgrenzung	Kurzfristiges Fremdkapital – Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen – Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten – Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten – Passive Rechnungsabgrenzung
Anlagevermögen – Finanzanlagen – Beteiligungen – Sachanlagen – Immaterielle Werte – Nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital	Langfristiges Fremdkapital – Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten – Übrige langfristige Verbindlichkeiten – Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen
	Eigenkapital – Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, gegebenenfalls gesondert nach Beteiligungskategorien – Gesetzliche Kapitalreserve – Gesetzliche Gewinnreserve – Freiwillige Gewinnreserve oder kumulierte Verluste als Minusposten – Eigene Kapitalanteile als Minusposten

Folgende Positionen sind besonders zu berücksichtigen:

- Nicht fakturierte Dienstleistungen unterliegen der Aktivierungspflicht (abgeleitet aus Art. 960c Abs. 1 OR).
- Immaterielle Werte werden bilanziert, wobei es Klarstellungen bezüglich der Erfassung selbsterschaffener immaterieller Werte bedarf. Für eine Erfassung selbsterschaffener immaterieller Werte spricht die Definition der Aktiven (Art. 959 Abs. 2 OR). Gleichzeitig stellt sich die Frage nach der Verfügungsgewalt über diese Werte sowie nach der Verlässlichkeit der Schätzung zukünftiger, ungewisser Erträge.
- Beteiligungen sind Anteile am Kapital anderer Unternehmen, die langfristig gehalten werden und bei denen ein massgeblicher Einfluss wahrgenommen werden kann. Dies wird vermutet, wenn mindestens 20% der Stimmrechte erreicht werden (Art. 960d Abs. 3 OR).
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber nahe stehenden Personen und Institutionen sind in der Bilanz oder im Anhang separat auszuweisen. Als nahe stehend gelten direkt oder indirekt Beteiligte und Organe sowie Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht (Art. 959a Abs. 4 OR).
- Gründungs- und Organisationskosten sind nicht mehr aktivierbar.
- Verzinsliche Verbindlichkeiten (z.B. Bankkredite) sind von den unverzinslichen Verbindlichkeiten (z.B. Kreditoren) abzugrenzen und gesondert auszuweisen (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 1b und 2a OR).
- Eigene Kapitalanteile werden nicht mehr als Vermögenswert auf der Aktivseite, sondern als Abzugsposition im Eigenkapital erfasst (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3e OR).

### 324 Wie werden die Bilanzpositionen bewertet?

Mit dem neuen Rechnungslegungsrecht werden die aus der Aktienrechtsreform des Jahres 1936 stammenden Bewertungsvorschriften abgelöst. Für einen angemessenen Ausweis der Vermögens- und Finanzlage darf die Bewertung nicht willkürlich oder nach Gutdünken erfolgen, sondern unterliegt **allgemeinen** und **positionenspezifischen Bewertungsvorschriften**.

Aktiven und Passiven sind immer einzeln zu bewerten. Handelt es sich jedoch um unwesentliche Positionen oder solche, die aufgrund ihrer Gleichartigkeit üblicherweise zusammengefasst werden, kann von diesem Grundsatz abgesehen werden (Art. 960 Abs. 1 OR). Die Bewertung der Aktiven muss darüber hinaus vorsichtig erfolgen. Dabei darf die vorsichtige Bewertung nicht grenzenlos ausgenutzt werden, sondern muss die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ermöglichen

(Art. 960 Abs. 2 OR). Im Sinne eines Wertbeeinträchtigungstests (Impairment-Tests) sind bei Bestehen konkreter Anzeichen einer Überbewertung von Aktiven oder bei zu geringen Rückstellungen die entsprechenden Werte zu prüfen und anzupassen (Art. 960 Abs. 3 OR). Die Vorschriften lassen offen, wann und wie oft zu prüfen ist, ob solche Anzeichen gegeben sind (es wird sich vermutlich ein jährlicher Turnus einspielen) und welche Wertansätze (z.B. Veräusserungswert, Nutzwert oder Netto-Marktwert) zu vergleichen sind.

<b>Maschine</b>			
	Bisheriger Buchwert (Anschaffungskosten ab- züglich Abschreibungen)	Wert gemäss Wert- beeinträchtigungstest	Neuer Buchwert
Szenario 1	2500	2500	2500
Szenario 2	2500	2000	2000
Szenario 3	2500	3200	2500

Für die **Bewertung von Aktiven** gilt:

Bei der Ersterfassung von Aktiven sind diese höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten und dürfen in der Folgebewertung nicht darüber hinaus bewertet werden (Ausnahmen vorbehalten, Art. 960a Abs. 1 und 2 OR). Damit sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten die Bewertungsobergrenze, welche aber (impliziert durch «höchstens») nicht zwingend angesetzt werden muss. Dies eröffnet die Möglichkeit, stille Reserven zu bilden.

Dem nutzungs- und altersbedingten Wertverlust über den Zeitverlauf ist mit Abschreibungen Rechnung zu tragen. Anderweitige Wertverluste (z.B. wesentlicher Defekt an einer Sachanlage) sind durch Wertberichtigungen zu berücksichtigen. Sie sind erfolgswirksam zu erfassen und können bilanziell direkt bei der entsprechenden Aktivposition oder indirekt über ein zur Aktivposition gehöriges Wertberichtigungskonto erfasst werden. Ein Ausweis als Passivposition ist nicht gestattet (Art. 960a Abs. 3 OR). Weitere konkrete Vorschriften zu den Abschreibungen (z.B. welche Art der Abschreibungen, zulässige Ansätze) gibt das neue Rechnungslegungsrecht zwar nicht vor, hält aber fest, dass Abschreibungen und Wertbeeinträchtigungen nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen haben (Art. 960a Abs. 3 OR). Pauschalmethoden (z.B. Pauschaldekredere, Warendrittel, Einmalabschreibungen) bleiben damit weiterhin zulässig (Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts, 21.12.2007, S. 1711). Nicht

mehr begründete Abschreibungen oder Wertberichtigungen müssen nicht aufgelöst werden. Zusätzlich dürfen Abschreibungen und Wertberichtigungen zu Wiederbeschaffungszwecken und zur Sicherung des dauernden Ge-  
deihens des Unternehmens vorgenommen werden (Art. 960a Abs. 4 OR). Ein solches Vorgehen orientiert sich am Vorsichtsprinzip und ermöglicht die Bildung stiller Reserven.

Spezifische Bewertungsvorschriften bestehen für Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen (Art. 960c OR) sowie für Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen (Art. 960b OR). Für die Folgebewertung von Vorräten und nicht fakturierten Dienstleistungen ist bei einem Veräusserungswert (unter Berücksichtigung noch anfallender Kosten am Bilanzstichtag), der tiefer als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegt, der Veräusserungswert anzusetzen (Niederstwertprinzip, Art. 960c Abs. 1 OR).

<b>Warenlager</b>				
	Menge	Einstandspreis je Einheit	Verkaufspreis je Einheit	In der Bilanz auszuweisender Wert
<b>Ersterfassung</b>				
	2000	50	50	100 000
<b>Folgebewertung</b>				
Szenario 1	2000	50	35	70 000
Szenario 2	2000	50	65	100 000

Gänzlich neu geregelt ist die Folgebewertung von Aktiven mit einem Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt (z.B. Wertschriften, Rohstoffe). Diese dürfen zum Kurs bzw. zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder Anschaffungswert liegt (Art. 960b Abs. 1 OR). Damit hält die Fair-Value-Bewertung Einzug in das neue Rechnungslegungsrecht. Aufgrund der unbestimmten Rechtsbegriffe (Was ist ein beobachtbarer Marktpreis? Was ist ein aktiver Markt?) bedarf diese neue Bewertungsvorschrift einer Klärung durch Lehre und Praxis. Im Sinne der Stetigkeit sind alle entsprechenden Aktivpositionen zum Kurs bzw. Marktpreis zu bewerten (Art. 960b Abs. 1 OR). So wäre es beispielsweise nicht zulässig, die Wertschrift A zum Kurswert und die Wertschrift B zu Anschaffungskosten zu erfassen. Im Anhang ist auf diese Art der Bewertung hinzuweisen (Art. 960b Abs. 1 OR). Um möglichen Wertschwankungen Rechnung zu tragen, dürfen Wertberichtigungen für auf diese Art bewertete Aktiven erfolgswirksam gebildet werden (Schwankungsreserve, Art. 960b Abs. 2 OR). Solche Wertbe-

richtigungen sind jedoch nur so lange zulässig, bis der Anschaffungswert oder der allenfalls tiefere Kurswert nicht unterschritten werden. Der Betrag der Schwankungsreserve ist entweder in der Bilanz oder im Anhang offenzulegen (Art. 960b Abs. 2 OR). Dieses Bewertungskonzept entspricht einer erfolgsneutralen Bewertung via Neubewertungsreserven (Meyer Conrad, Accounting – Ein Leitfaden für das Verständnis von Finanzberichten, Zürich 2012, S. 85–87).

Die **Bewertung der Verbindlichkeiten** ist wie folgt geregelt:

Verbindlichkeiten werden mit dem Nennwert in der Bilanz erfasst (Art. 960e Abs. 1 OR). Eine spezifische Vorschrift besteht mit Art. 960e Abs. 2 und 3 OR zum Ansatz und zur Bewertung von Rückstellungen. Demnach sind (voraussichtlich erforderliche) Rückstellungen zu bilden, wenn ein Mittelabfluss aufgrund vergangener Ereignisse in zukünftigen Geschäftsjahren erwartet wird. Überdies dürfen Rückstellungen insbesondere und explizit für folgende Sachverhalte gebildet werden (Art. 960e Abs. 3 OR):

- Regelmässig anfallende Aufwendungen aus Garantieverpflichtungen;
- Sanierung von Sachanlagen;
- Restrukturierungen;
- Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens.

Die Anforderungen an die Bildung von Rückstellungen gemäss neuem Rechnungslegungsrecht sind im Vergleich zu den nationalen und internationalen Rechnungslegungsstandards weniger restriktiv und lassen auch Rückstellungen zu, die unter diesen nicht akzeptiert werden (z.B. Rückstellung zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens). Die Bildung von Rückstellungen erfolgt erfolgswirksam (Art. 960e Abs. 2 OR).

Ist eine Rückstellung nicht mehr begründet, z.B. weil der Mittelabfluss stattgefunden hat oder sich der Sachverhalt anderweitig geklärt hat, muss die Rückstellung nicht zwingend aufgelöst werden (Art. 960e Abs. 4 OR). Dadurch bietet sich wiederum die Möglichkeit, stille Reserven zu bilden. Dies steht im Gegensatz zur Forderung nach einem zuverlässigen Bild für Dritte (Art. 958 Abs. 1 OR) sowie einer vorsichtigen Bewertung, welche eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht verhindern soll (Art. 960 Abs. 2 OR).

### **325 Wie ist eine Erfolgsrechnung aufgebaut?**

Die Erfolgsrechnung zeigt die Erträge und Aufwendungen eines Geschäftsjahres, aus deren Gegenüberstellung sich der Jahresgewinn bzw. -verlust

ableiten lässt. Sie kann entweder in Konto- oder in Staffelform erstellt werden (Art. 958d Abs. 1 OR).

Das neue Rechnungslegungsrecht lässt für die Erstellung der Erfolgsrechnung sowohl die Produktionserfolgsrechnung (Gesamtkostenverfahren) als auch die Absatzerfolgsrechnung (Umsatzkostenverfahren) zu (Art. 959b Abs. 1 OR). Dementsprechend ergeben sich je nach gewähltem Verfahren unterschiedliche Mindestgliederungen der Erfolgsrechnung (Art. 959b Abs. 2 und 3 OR).

<b>Produktionserfolgsrechnung/ Gesamtkostenverfahren</b> (Erfolgsrechnung in Staffelform)	<b>Absatzerfolgsrechnung/ Umsatzkostenverfahren</b> (Erfolgsrechnung in Staffelform)
1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen 2. Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen 3. Materialaufwand 4. Personalaufwand 5. Übriger betrieblicher Aufwand 6. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens 7. Finanzaufwand und Finanzertrag 8. Betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag 9. Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag 10. Direkte Steuern 11. Jahresgewinn oder Jahresverlust	1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen 2. Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verkauften Produkte und Leistungen 3. Verwaltungsaufwand und Vertriebsaufwand 4. Finanzaufwand und Finanzertrag 5. Betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag 6. Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag 7. Direkte Steuern 8. Jahresgewinn oder Jahresverlust ----- Im Anhang müssen zudem der Personalaufwand sowie in einer Position Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens ausgewiesen werden.

Die Mindestgliederungen sind verbindlich und in der vorgegebenen Reihenfolge einzuhalten (Art. 959b Abs. 2 und 3 OR), wobei Anpassungen aufgrund unternehmens- und branchenspezifischer Besonderheiten grundsätzlich möglich sind (Art. 958c Abs. 3 OR). Wie bei der Bilanz sind Positionen der Erfolgsrechnung, die keinen oder nur einen unwesentlichen Wert haben, nicht zwingend separat aufzuführen (Art. 958d Abs. 1 OR). Die Mindestgliederung der Erfolgsrechnung ist jedoch immer dann zu erweitern, wenn dies für die Beurteilung der Ertragslage des Unternehmens wesentlich ist (Art. 959b Abs. 5 OR).

Ungeachtet des gewählten Verfahrens ist neben den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen der Ausweis sog. ausserordentlicher Erfolgspositionen möglich (Art. 959b Abs. 2 Ziff. 8–9 und Abs. 3 Ziff. 5–6 OR). Internationale

Rechnungslegungsstandards verbieten aufgrund der schlechten Erfahrungen bei kotierten Unternehmen (Manipulationsrisiken) die separate Darstellung ausserordentlicher Erfolgspositionen. Demgegenüber verlangt das neue Rechnungslegungsrecht einen separaten Ausweis von vier Kategorien von Positionen: betriebsfremd, ausserordentlich, einmalig und periodenfremd. Es sind erläuternde Angaben zu diesen Positionen im Anhang offenzulegen (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 12 OR). Damit soll erreicht werden, dass für Aussenstehende das Resultat der betrieblichen Tätigkeit (ordentliche Erträge und Aufwendungen) ohne Einfluss der ausserordentlichen Positionen dargestellt wird.

### 326 Wie ist eine Geldflussrechnung aufgebaut?

Das neue Rechnungslegungsrecht nimmt die Geldflussrechnung als einen neuen Bestandteil der Jahresrechnung auf. Eine Geldflussrechnung ist jedoch nur durch grössere Unternehmen (vgl. XI 321) zwingend zu erstellen (Art. 961 Ziff. 2 OR).

Die Geldflussrechnung zeigt die Veränderung der flüssigen Mittel und damit den Geldfluss eines Geschäftsjahres auf. Damit ergänzt sie die Bilanz und die Erfolgsrechnung. Aus diesem Grund ist zu begrüssen, dass der Gesetzgeber die Geldflussrechnung als einen verpflichtenden Bestandteil der Jahresrechnung aufgenommen hat (wenn auch zu diskutieren bleibt, ob die Pflicht zur Erstellung einer Geldflussrechnung nicht sinnvollerweise auch auf die übrigen Unternehmen ausgeweitet worden wäre).

Die Geldflussrechnung unterscheidet drei Bereiche des Geldflusses: Geldfluss aus Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit (Art. 961b OR).

<b>Geldflussrechnung</b>	
Geldzufluss aus Geschäftstätigkeit Geldabfluss aus Geschäftstätigkeit <b>Geldfluss aus Geschäftstätigkeit</b>	Der Geldfluss aus Geschäftstätigkeit erfasst sämtliche Geldflüsse, die im Zusammenhang mit der operativen Tätigkeit stehen.
Geldabfluss aus Investitionen Geldzufluss aus Devestitionen <b>Geldfluss aus Investitionstätigkeit</b>	Der Geldfluss aus Investitionstätigkeit erfasst sämtliche Geldflüsse aus Investitionen und Devestitionen des Umlauf- und Anlagevermögens.
Geldzufluss aus Finanzierungen Geldabfluss aus Definanzierungen <b>Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	Der Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit erfasst sämtliche Geldflüsse aus der Aufnahme bzw. Rückzahlung von Fremdkapital und der Erhöhung bzw. Rückzahlung von Eigenkapital.



Die Vorschriften zur Geldflussrechnung im neuen Rechnungslegungsrecht sind relativ pauschal. Als Konsequenz bleiben wichtige Aspekte ohne Regelung. Grundlage der Geldflussrechnung ist der Fonds, dessen Veränderung im Rahmen der Geldflussrechnung ausgewiesen wird. Im Rahmen des neuen Rechnungslegungsrechts bleibt offen, welcher Fonds zu wählen ist. Denkbar wäre ein **Fonds «Flüssige Mittel»**, der Geld, geldnahe Positionen sowie kurzfristige Festgeldanlagen umfasst. Ebenfalls möglich wäre ein **Fonds «Netto-Flüssige Mittel»**, der zusätzlich kurzfristige Bankverbindlichkeiten gegenüberstellt. Ein Fonds «Netto-Umlaufvermögen» wäre hingegen abzulehnen, da er nicht mit der Idee der Beurteilung des Geldflusses übereinstimmt (so wären beispielsweise nicht geldwirksame Bestandesänderungen der Wertschriften enthalten). Ebenso wird die Ermittlung des Geldflusses aus Geschäftstätigkeit nicht geregelt. Hierzu bestehen zwei Ansätze:

- **Direkte Ermittlung des Geldflusses aus Geschäftstätigkeit:** Die tatsächlichen Geldzuflüsse und Geldabflüsse (d.h. alle geldwirksamen Positionen der Erfolgsrechnung einschliesslich der relevanten Veränderungen der Debitoren, der Kreditoren und des Warenlagers) werden einander brutto gegenübergestellt. Obwohl diese Darstellung der Geldflüsse aussagekräftig ist, wird diese Methode in der Praxis (auch bei Anwendung nationaler und internationaler Rechnungslegungsstandards) selten gewählt.
- **Indirekte Ermittlung des Geldflusses aus Geschäftstätigkeit:** Ausgehend vom Jahresergebnis (Jahresgewinn/-verlust) werden alle nicht-geldwirksamen Positionen der Erfolgsrechnung (z.B. Abschreibungen) und alle Veränderungen der Positionen des Umlaufvermögens, die nicht erfolgswirksam sind, aber zum Geldfluss aus Betriebstätigkeit gehören (z.B. Veränderung der Debitoren, Kreditoren, Warenlager), erfasst. Sie sind um alle geldwirksamen Positionen der Erfolgsrechnung, die nicht zum Geldfluss aus Geschäftstätigkeit gehören, zu korrigieren (z.B. Gewinn aus Verkauf einer Anlage).

### 327 Welche Informationen enthält der Anhang?

Ergänzungen und Erläuterungen zur Jahresrechnung werden im Anhang festgehalten, was diese in ihrer Informationsfülle entlastet (Art. 959c Abs. 1, 2 und 4 OR, Art. 961a OR). Grössere Unternehmen (vgl. XI 321) sind zu zusätzlichen Angaben im Anhang verpflichtet (Art. 961a OR). Trotz der rechtsformneutralen Ausgestaltung des Rechnungslegungsrechts existieren mit Art. 663b<sup>bis</sup> OR (Vergütungen bei Unternehmen mit kotierten Aktien) Vorschriften, die ausschliesslich Aktiengesellschaften (genauer: Publikumsge-sellschaften) betreffen.

Einzelunternehmen und Personengesellschaften (aber keine juristischen Personen), welche die Vorschriften für grössere Unternehmen nicht anzuwenden haben, können auf einen Anhang verzichten (Art. 959c Abs. 3 OR). Ergänzende und erläuternde Inhalte betreffend die Bilanz und Erfolgsrechnung werden dann direkt bei den entsprechenden Positionen ausgewiesen.

---

#### **Angaben im Anhang**

---

In jedem Fall erforderliche Angaben im Anhang:

- Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze
- Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung
- Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der stillen Reserven (wenn dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich besser dargestellt wird)

Angaben im Anhang, falls diese nicht schon aus der Bilanz oder der Erfolgsrechnung hervorgehen:

- Name, Rechtsform und Sitz des Unternehmens
- Angaben zu den Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt (> 10, > 50, > 250)
- Name, Rechtsform und Sitz von Unternehmen, an denen das Unternehmen (direkt oder indirekt) beteiligt ist, unter Angabe des Kapital- und Stimmenanteils
- Anzahl eigener Anteile
- Erwerb und Veräusserung eigener Anteile
- Leasingverpflichtungen
- Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen
- Gesamtbetrag an Sicherheiten, die gegenüber Dritten ausgesprochen wurden
- Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten verwendeten Aktiven
- Aktiven unter Eigentumsvorbehalt
- Eventualverbindlichkeiten
- Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten (oder Optionen darauf) für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane und Mitarbeitenden
- Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen und periodenfremden Positionen in der Erfolgsrechnung
- Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
- Gründe für einen etwaigen vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle

Angaben im Anhang, falls Anlehensobligationen ausstehend sind:

- Angaben zu Beträgen, Zinssätzen, Fälligkeiten und zu weiteren Konditionen

Zusätzliche Angaben für grössere Unternehmen:

- Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten (aufgeteilt nach Fälligkeit)
  - Honorar der Revisionsstelle (für Revisionsdienstleistungen und andere Dienstleistungen)
- 

Die Mindestgliederungen sind verbindlich und müssen im Minimum offengelegt werden. Solange diese eingehalten werden, dürfen unternehmens- und branchenspezifische Anpassungen berücksichtigt werden (Art. 958c Abs. 3 OR). Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich einige relevante An-

gaben des Anhangs nicht nur aus Art. 959c OR und Art. 961a OR ableiten, sondern auch an anderer Stelle festgehalten werden, z.B. Fremdwährung und Umrechnungskurse, Bedrohung der Unternehmensfortführung, Abweichung vom Verrechnungsverbot.

Auch im Rahmen des neuen Rechnungslegungsrechts besteht die Möglichkeit, stille Reserven zu bilden (z.B. Unterbewertung von Aktiven, Nichtauflösen nicht mehr begründeter Abschreibungen und Rückstellungen). Werden solche stillen Reserven aufgelöst (um das Jahresergebnis wesentlich günstiger darzustellen), muss der Anhang den entsprechenden Gesamtbeitrag ausweisen (Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR). Nach Meinung der Praxis ist der Netto-Betrag, d.h. der Betrag der aufgelösten stillen Reserven, welcher den Betrag neugebildeter stiller Reserven übersteigt, offenzulegen.

Das neue Rechnungslegungsrecht verlangt eine Reihe zusätzlicher Mindestangaben, z.B. Angabe der Vollzeitstellen, Eventualverbindlichkeiten, Honorar der Revisionsstelle. Im Vergleich zum bisherigen Rechnungslegungsrecht wurden auch einige Angaben gestrichen, z.B. Brandversicherungswerte, Aufwertungen und Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung (neu im Lagebericht). Insgesamt ist festzuhalten, dass die geforderten Mindestangaben im Anhang umfangreicher geworden sind.

### 328 Welche Informationen enthält der Lagebericht?

Der Lagebericht ergänzt die Jahresrechnung, indem er eine Beschreibung des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens unter solchen Gesichtspunkten bietet, die aus der Jahresrechnung nicht hervorgehen (Art. 961c Abs. 1 und 2 OR). Der Lagebericht entspricht dem bisher bekannten Jahresbericht. War Letzterer für alle Aktiengesellschaften verpflichtend (Art. 663d OR 1991), ist ein Lagebericht nach neuem Rechnungslegungsrecht ausschliesslich für grössere Unternehmen zwingend (Art. 961 Ziff. 3 OR).

---

#### Lagebericht

---

- Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt
  - Durchführung einer Risikobeurteilung
  - Bestellungen- und Auftragslage
  - Forschungs- und Entwicklungstätigkeit
  - Aussergewöhnliche Ereignisse
  - Zukunftsaussichten
-

Die Mindestgliederung ist verbindlich und muss im Minimum offengelegt werden; Anpassungen aufgrund unternehmens- und branchenspezifischer Besonderheiten sind grundsätzlich möglich und vorbehalten (Art. 958c Abs. 3 OR).

Das neue Rechnungslegungsrecht hält ausdrücklich fest, dass der Lagebericht und die dort beschriebene wirtschaftliche Lage des Unternehmens der in der Jahresrechnung dargestellten wirtschaftlichen Lage nicht widersprechen darf (Art. 961c Abs. 3 OR).

Der Lagebericht muss die Durchführung einer Risikobeurteilung thematisieren. Angaben hierzu waren bislang im Anhang offenzulegen (Art. 663b Ziff. 12 OR 2008), womit sie der Prüfung durch die Revisionsstelle unterstanden (Art. 728a Abs. 1 Ziff. 1 bzw. Art. 729a Abs. 1 Ziff. 1 OR). Der Lagebericht gehört gemäss neuem Rechnungslegungsrecht nicht zur Jahresrechnung (Art. 961 Ziff. 3 OR). Er ist deshalb nicht durch die Revisionsstelle zu prüfen. Damit werden die im Lagebericht offenzulegenden Angaben bezüglich der Durchführung einer Risikobeurteilung nicht mehr durch die Revisionsstelle geprüft (Art. 728a Abs. 1 Ziff. 1 OR bzw. Art. 729a Abs. 1 Ziff. 1 OR).

### 33 Konzernrechnung

Im neuen 32. Titel des Obligationenrechts wurde ein eigenständiger Abschnitt zur Konzernrechnung aufgenommen. Die Pflicht zu einer Konzernrechnung bestand für gewisse Unternehmen bereits unter dem bislang gültigen Aktienrecht (Art. 663e OR 1991). Es existierten aber keine konkreten Vorschriften zur Erstellung der Konzernrechnung, insbesondere zur Konsolidierung (d.h. die Erfassung und Zusammenfassung der zum Konzern gehörenden Unternehmen, Art. 663g OR 1991). Vor diesem Hintergrund ist grundsätzlich zu begrüßen, dass das neue Rechnungslegungsrecht Regelungen zur Konzernrechnung bringt. Eine genauere Betrachtung zeigt jedoch, dass die neuen Bestimmungen recht rudimentär sind und wichtige Aspekte der Konsolidierung nicht abgedeckt werden (Art. 963b Abs. 3 OR).

Zunächst ist zwischen dem Einzelabschluss des Mutterunternehmens des Konzerns, der unter anderem der Steuerbemessung dient, und der Konzernrechnung, welche die Einzelabschlüsse aller Konzernunternehmen gesamtheitlich zusammenfasst, zu unterscheiden. Für Aussenstehende ist vor allem die Konzernrechnung als Gruppenabschluss von hoher Bedeutung. Aus

Sicht der Bemessung der Steuern bleiben die Abschlüsse der einzelnen Unternehmen relevant (die Schweiz kennt keine Konzernbesteuerung).

### 331 Was ist ein Konzern?

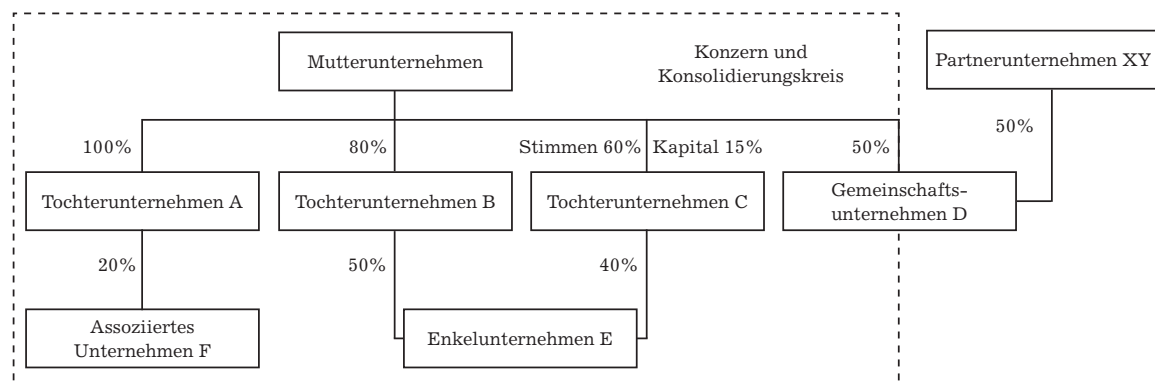
Wenn ein Unternehmen ein anderes oder mehrere andere Unternehmen kontrolliert, entsteht ein Konzern. Hierzu legt das neue Rechnungslegungsrecht klar fest, unter welchen Umständen eine effektive Kontrolle wahrgenommen wird (Art. 963 Abs. 2 OR):

- Direkte oder indirekte Stimmenmehrheit;
- Direktes oder indirektes Recht, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans zu ernennen bzw. abzuberufen;
- Beherrschender Einfluss.

Damit folgt die Abgrenzung der Konzerngruppe nicht mehr nach dem Leitungsprinzip (Art. 663e Abs. 1 OR 1991), sondern nach dem «Control»-Prinzip. Dabei ist es unerheblich, ob das Unternehmen die Kontrolle auch tatsächlich ausübt. Zu beachten ist, dass es in der Praxis zu einer Abweichung zwischen Stimmen- und Kapitalanteil kommen kann. Zur Frage der Kontrolle ist aber letztlich der Stimmenanteil und nicht der Kapitalanteil relevant.

Konzernstrukturen sind häufig komplex. So können neben dem Mutterunternehmen weitere Dritte an kontrollierten Unternehmen beteiligt sein (z.B. als Partnerunternehmen). Darüber hinaus können kontrollierte Unternehmen ihrerseits andere Unternehmen (Enkelunternehmen) kontrollieren. Schliesslich gilt es zu beachten, dass alle Stimmenanteile an einem Unternehmen, egal ob direkt oder indirekt über ein kontrolliertes Unternehmen, zu berücksichtigen sind. Infolgedessen gestaltet sich die Abgrenzung des Konsolidierungskreises oftmals recht schwierig.

Auch wenn die Unternehmen in einer Konzernstruktur zusammengefasst werden, bleiben alle Unternehmen rechtlich selbständige Einheiten.



### 332 Wer ist zu einer Konzernrechnung verpflichtet?

Rechnungslegungspflichtige juristische Personen, die ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen kontrollieren, haben neben ihrem Einzelabschluss einen konsolidierten Konzernabschluss zu erstellen (Art. 963 Abs. 1 OR).

Unter gewissen Umständen kann ein Mutterunternehmen von der Pflicht zu einer Konzernrechnung befreit werden. Überschreitet der Konzern die folgenden Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht, ist kein Konzernabschluss zu erstellen (Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1 OR):

- Bilanzsumme von CHF 20 Millionen;
- Umsatzerlös von CHF 40 Millionen;
- 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Darüber hinaus ist ein Mutterunternehmen von der Pflicht zu einer Konzernrechnung befreit, wenn es selbst von einem anderen Unternehmen kontrolliert wird, dessen Konzernrechnung nach schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Vorschriften erstellt und ordentlich geprüft wird (Art. 963a Abs. 1 Ziff. 2 OR). Die Befreiung von der Pflicht zur Konzernrechnung entbindet jedoch nicht von einer Pflicht zum Einzelabschluss des Mutterunternehmens.

Auch wenn ein Mutterunternehmen grundsätzlich von der Pflicht zu einer Konzernrechnung befreit ist, können qualifizierte Minderheiten eine solche verlangen (Art. 963a Abs. 2 OR):

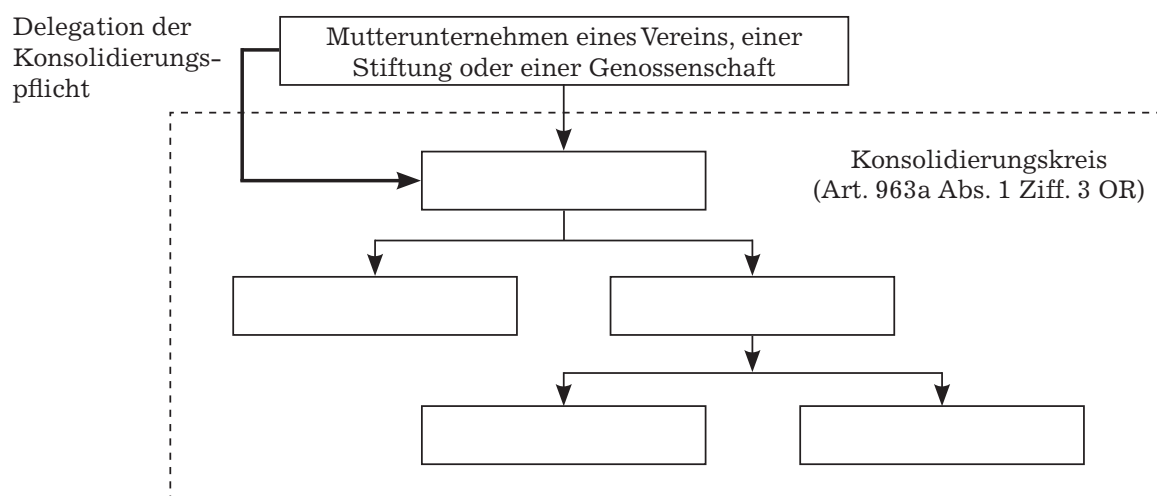
- Gesellschafter mit mindestens 20% des Grundkapitals;
- 10% der Genossenschafter;
- 10% der Vereinsmitglieder;
- Gesellschafter oder Vereinsmitglieder, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

Im Weiteren kann eine Stiftungsbehörde eine Konzernrechnung einfordern.

Darüber hinaus ist eine Konzernrechnung immer dann zu erstellen – ungeachtet einer möglichen Befreiung und der Minderheitenrechte –, wenn sie für eine möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage notwendig ist (Art. 963a Abs. 2 Ziff. 1 OR).

Eine Besonderheit besteht mit Art. 963 Abs. 4 OR (i.V.m Art. 963a Abs. 1 Ziff. 3 OR): Demnach kann das kontrollierende Mutterunternehmen eines Vereins, einer Stiftung oder einer Genossenschaft die Pflicht zum Erstellen der Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen übertragen. Dabei wird mit dieser Regelung die Rechtsformneutralität aufgehoben.

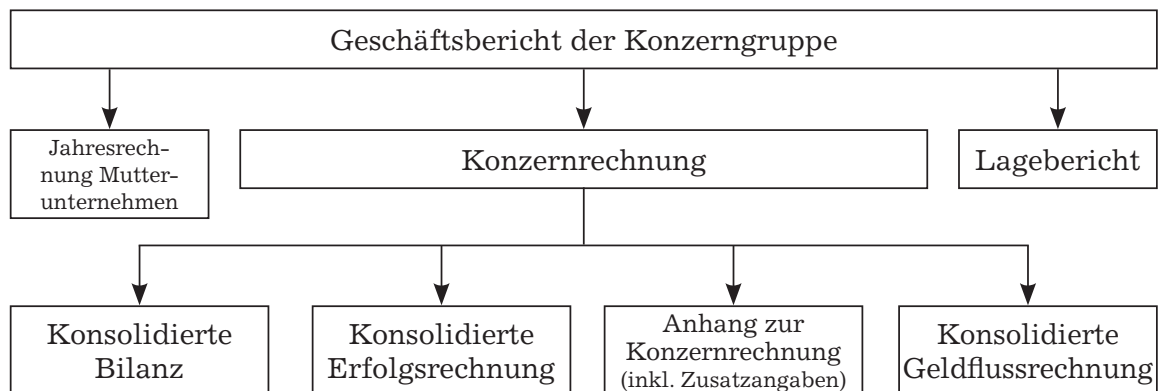
Hauptargument für diese Ausnahmebestimmung ist, dass im Mutterunternehmen oftmals keine operativen Tätigkeiten stattfinden. Damit von dieser Delegation der Konsolidierungspflicht Gebrauch gemacht werden kann, muss das kontrollierte Unternehmen seinerseits die Stimmenmehrheit über die übrigen Unternehmen haben oder diese auf andere Weise unter einer einheitlichen Leitung (unbestimmter Rechtsbegriff, z.B. Ernennung oder Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds, nachhaltige Beeinflussung) zusammenfassen. Im Weiteren muss das kontrollierte Unternehmen nachweisen, dass es die übrigen Unternehmen tatsächlich beherrscht.



Die Möglichkeit zur Delegation der Konsolidierungspflicht, die in einem früheren Entwurf für alle Konzerne vorgesehen war, wird mitunter kritisch hinterfragt. Grund hierfür ist das vermutete Missbrauchspotenzial. So könnten Problempositionen im Mutterunternehmen parkiert werden und würden so nicht in der Konzernrechnung abgebildet. Unrühmliches Beispiel hierzu stellen die sog. «Special Purpose Entities» im Fall Enron dar. Um diesem Vorwurf Rechnung zu tragen, kann lediglich das Mutterunternehmen vom Konsolidierungskreis ausgenommen werden. Zudem ist eine Delegation ausschliesslich an das oberste kontrollierende und nicht an ein beliebiges Tochterunternehmen möglich.

### 333 Welche Bestandteile hat die Konzernrechnung?

Konzernrechnungen unterliegen immer der ordentlichen Revision (Art. 727 Abs. 1 Ziff. 3 OR). Infolgedessen umfasst die Konzernrechnung (neben der Jahresrechnung des Mutterunternehmens) die Bestandteile gemäss den Vorschriften zur Rechnungslegung grösserer Unternehmen (Art. 961 OR).



Unternehmen, die entweder selbst eine Konzernrechnung nach anerkanntem Standard erstellen oder von einer juristischen Person kontrolliert werden, welche ihrerseits eine Konzernrechnung nach anerkanntem Standard veröffentlicht, können auf die zusätzlichen Angaben im Anhang, die Geldflussrechnung und den Lagebericht verzichten (vgl. XI 321, Art. 961d Abs. 1 OR).

### 334 Wie wird eine Konzernrechnung erstellt?

Obwohl es ein Ziel des neuen Rechnungslegungsrechts war, die Vorschriften zur Konzernrechnung zu konkretisieren, sind diese bei genauerer Betrachtung nach wie vor rudimentär. Wichtige Aspekte zur Konsolidierung und zur Bewertung sind weiterhin nicht geregelt. In diesem Sinne hält Art. 963b Abs. 3 OR einzig fest, dass die Konzernrechnung nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung zu erfolgen hat (vgl. XI 322). Die Bewertungsregeln – nicht aber die Konsolidierungsregeln – sind im Anhang zu nennen.

In gewissen Fällen ist die Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung (vgl. XI 342) zu erstellen (Art. 963b Abs. 1 OR). Lange Zeit drehte sich die Diskussion um die Frage, ob alle Konzernrechnungen nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard erstellt werden sollen. Eine solche Regelung setzte sich aber nicht durch. Nach neuem Rechnungslegungsrecht ist der Konzernabschluss in den überwiegenden Fällen wie bisher auf der Basis der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung zu erstellen. Damit besteht weiterhin die Möglichkeit, die Konsolidierung auf der Basis unbereinigter Buchwerte der Einzelabschlüsse durchzuführen (Buchwertkonsolidierung). Bei diesem Verfahren erfolgt keine Anpassung der Einzelabschlüsse hinsichtlich der Konsolidierung. Demnach finden keine konsequente Vereinheitlichung der Gliederung und Darstellung der Abschlüsse, keine einheitliche Bewertung, kein kor-



rekter Ausweis von Anteilen Dritter sowie keine systematische Elimination von Innenbeziehungen statt. Die Aussagekraft solcher Konzernabschlüsse ist grundsätzlich infrage zu stellen. Selbstverständlich kann die Konzernrechnung trotz fehlender Regelungen im neuen Rechnungslegungsrecht auf freiwilliger Basis in Anlehnung an moderne Grundsätze der Konsolidierung (einheitliche Gliederung, einheitliche Bewertung, Elimination Innenbeziehungen, Ausweis Anteile Dritte im Eigenkapital etc.) erstellt werden, wodurch eine hohe Aussagekraft des Konzernabschlusses erreicht wird.

Ebenso wie die Jahresrechnung muss die Konzernrechnung durch das zuständige Organ (z.B. Generalversammlung der Aktiengesellschaft) genehmigt werden (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 804 Abs. 2 Ziff. 4 OR).

### 34 Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung

Neben den gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung erlassen auch private Organisationen, wie die Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung oder das International Accounting Standards Board, Regelungen zur Rechnungslegung, z.B. Swiss GAAP FER oder IFRS/IAS. Entgegen dem Schweizer Rechnungslegungsrecht, das u.a. dem Gläubigerschutz folgt und auf dem Vorsichtsprinzip basiert, sind diese nationalen und internationalen Rechnungslegungsstandards auf ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (True & Fair View) ausgerichtet. Infolgedessen gestaltet sich eine solche Rechnungslegung weniger vorsichtig und verbietet stille (Willkür-)Reserven, womit sie zuverlässiger und auf die Bedürfnisse der externen Empfänger ausgerichtet ist.

Heutzutage finden die nationalen und internationalen Rechnungslegungsstandards bereits eine breite Anwendung und sind für eine Börsenkotierung (Main Standard der Swiss Exchange: IFRS und US GAAP, Domestic Standard: mindestens Swiss GAAP FER) zwingend anzuwenden. Neu ist, dass diese direkt Einzug ins Schweizer Gesetz finden und damit Kompetenzen betreffend die Rechnungslegung an private Organisationen übertragen werden.

#### **341 Was ist ein anerkannter Standard zur Rechnungslegung?**

Der Bundesrat bezeichnet die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (Art. 962a Abs. 5). Im Rahmen der «Verordnung über die anerkannten

Standards zur Rechnungslegung (VASR)» werden folgende Standards als anerkannt bezeichnet (Art. 1 VASR):

- International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Accounting Standards Board;
- Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung;
- International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities (IFRS for SMEs) des International Accounting Standards Board;
- United States Generally Accepted Accounting Principles (US GAAP) des Financial Accounting Standards Board;
- International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) des International Public Sector Accounting Standards Board.

Im Sinne des modularen Konzepts der Swiss GAAP FER dürfen kleine Unternehmen, die zwei der drei Schwellenwerte (Bilanzsumme CHF 10 Millionen, Jahresumsatz CHF 20 Millionen, 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt) in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht überschreiten, die Kern-FER anwenden. Mit der Anerkennung der Swiss GAAP FER gelten die Kern-FER automatisch auch als anerkannter Standard zur Rechnungslegung, auch wenn sie als solche in der Verordnung nicht explizit benannt werden. Ebenfalls gelten branchenspezifische Nuancierungen oder Unterschiede hinsichtlich einer (Nicht-)Börsenkotierung durch die genannten Standardsetter als anerkannter Standard zur Rechnungslegung (z.B. Swiss GAAP FER 21 zur Rechnungslegung für gemeinnützige, soziale Nonprofit-Organisationen).

Entgegen früherer Diskussionen gelten die US GAAP ohne Einschränkungen als anerkannter Standard zur Rechnungslegung im Sinne von Art. 962a OR. In einem früheren Entwurf war eine «Grandfathering»-Klausel vorgesehen, nach der ein Unternehmen die US GAAP nur dann als einen anerkannten Standard zur Rechnungslegung anwenden darf, wenn es seine Jahres- bzw. Konzernrechnung bereits bei Inkrafttreten der Verordnung VASR danach erstellt.

Eine weitere Änderung gegenüber dem Entwurf der Verordnung zeigt sich mit der Aufnahme der IPSAS als anerkannter Standard.

Die bezeichneten anerkannten Standards zur Rechnungslegung unterliegen stetigen Änderungen durch die Standardsetter. Schweizer Unternehmen haben im Sinne von Art. 962a OR immer die aktuell geltende Version des

jeweiligen Standards einzuhalten. Auf eine bewusste regelmässige Anerkennung der aktuellen Version durch den Bundesrat wird damit verzichtet.

Die Entscheidung, welcher anerkannte Standard zur Rechnungslegung angewendet wird, obliegt dem Unternehmen selbst, genauer dem obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan (Art. 962 Abs. 4 OR).

Regelwerk	Ziel	Charakter	Ausrichtung	Anerkennung
Swiss GAAP FER	Fair Presentation/ True and Fair View	Prinzipienorientiert, übersichtlich	Nationale kleine und mittelgrosse Unternehmen, Publikums-gesellschaften (Domestic Standard SIX Swiss Exchange)	Schweiz
IFRS	Fair Presentation/ True and Fair View	Prinzipienorientiert, detailliert	Publikums-gesellschaften, internationale Finanzmärkte	Fast weltweite Akzeptanz (insbesondere EU), seit 2008 auch in USA für Nicht-US-Publikums-gesellschaften
US GAAP	Fair Presentation	Case Law, extreme Regelungsdichte	Publikums-gesellschaften an US-Börsen, internationale Finanzmärkte	Pflicht für US-Publikumsgesellschaften (SEC prüft Zulassung von IFRS für US-Gesellschaften)

### 342 Wer ist zu einem Abschluss nach anerkanntem Standard verpflichtet?

Folgende Unternehmen haben ihre Jahresrechnung bzw. ihre Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu erstellen (Art. 962 Abs. 1 bzw. Art. 963b Abs. 1 OR):

- Gesellschaften, die an einer Börse kotiert sind, wenn die Börse dies verlangt;
- Genossenschafter mit mindestens 2000 Genossenschaftern;
- Stiftungen, die von Gesetzes wegen einer ordentlichen Revision unterliegen.

Diese Auflistung macht deutlich, dass die Konzernrechnung privater (d.h. nicht börsenkotierter) Unternehmen von der Pflicht zu einem anerkannten

ten Standard ausgenommen ist – ungeachtet deren Grösse und der wirtschaftlichen Bedeutung. Diese haben ihre Konzernrechnung lediglich auf Basis der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung zu erstellen. Dabei sind die Bestimmungen bezüglich Konzernrechnung zu rudimentär, um aussagekräftige Abschlüsse sicherzustellen (vgl. XI 334). Im Weiteren muss ein Einzelabschluss nicht nach einem anerkannten Standard erstellt werden, wenn die Konzernrechnung auf einem anerkannten Standard basiert (Art. 962 Abs. 3, vorbehaltlich Art. 962 Abs. 2 OR).

Qualifizierte Minderheiten können überdies eine Jahresrechnung bzw. eine Konzernrechnung nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung verlangen – auch wenn grundsätzlich gewisse Befreiungen bestehen (Art. 962 Abs. 2 bzw. Art. 963b Abs. 4 OR):

- Gesellschafter mit mindestens 20% am Grundkapital;
- 10% der Genossenschafter;
- 20% der Vereinsmitglieder;
- Gesellschafter oder Vereinsmitglieder, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

Eine Konzernrechnung nach anerkanntem Standard kann ferner die Stiftungsbehörde einfordern. Mit diesem Minderheitenschutz kommt der Gesetzgeber deren Bedürfnis nach Transparenz (im Sinne einer True & Fair View) nach.

In der Jahresrechnung bzw. der Konzernrechnung muss angegeben werden, welcher anerkannte Standard zur Rechnungslegung angewendet wird (Art. 962a Abs. 1 OR). Dieser ist in seiner Gesamtheit (und nicht nur auszugsweise) und für den gesamten Einzelabschluss bzw. Konzernabschluss (und nicht nur bezüglich einzelner Positionen) anzuwenden (Art. 962a Abs. 2 OR). Der Abschluss nach einem anerkannten Standard ist durch einen zugelassenen Revisionsexperten auf der Basis einer ordentlichen Revision zu prüfen (Art. 962a Abs. 3 OR).

Durch die Anwendung eines anerkannten Standards können zusätzliche Bestandteile respektive Anforderungen zur Jahresrechnung bzw. Konzernrechnung verpflichtend werden. So verlangt beispielsweise Swiss GAAP FER einen Eigenkapitalnachweis und in jedem Fall eine Geldflussrechnung, darüber hinaus sind zusätzliche Angaben im Anhang (z.B. zu Rückstellungen, Transaktionen mit nahe stehenden Personen) notwendig. Mit der verpflichtenden Anwendung eines anerkannten Standards zur Rechnungslegung ist auch ein allfällig unterschiedliches Verständnis bzw. eine unterschiedliche Abgrenzung des Konzernbegriffs verbunden (z.B. Swiss

GAAP FER 30 «Konzernrechnung», IFRS 10 «Konzernabschlüsse», IFRS 11 «gemeinsame Vereinbarungen»), was Auswirkungen auf den Konsolidierungskreis, die Konsolidierung und damit auf die Konzernrechnung an sich haben kann (Art. 963 Abs. 3 OR).

Die Jahresrechnung bzw. die Konzernrechnung nach anerkanntem Standard sind ebenfalls dem obersten Organ (z.B. Generalversammlung) vorzulegen. Einer Genehmigung bedarf sie aber nicht (Art. 962a Abs. 4 OR).

### **343 Befreit ein Abschluss nach anerkanntem Standard vom handelsrechtlichen Abschluss?**

Das neue Rechnungslegungsrecht hält in Art. 962 Abs. 1 OR fest, dass eine Reihe von Unternehmen (vgl. XI 342) *zusätzlich* einen Abschluss nach anerkanntem Standard zu erstellen hat. Damit wird klar, dass diese Unternehmen zwei Jahresrechnungen zu erstellen haben: Eine nach den handelsrechtlichen Vorschriften des neuen Rechnungslegungsrechts und eine nach den Vorschriften eines nationalen oder internationalen Rechnungslegungsstandards (vgl. XI 341).

Zwar wurde diskutiert, ob lediglich ein Abschluss, namentlich der Abschluss nach anerkanntem Standard, zu erstellen sei. Diese Möglichkeit ging aber nicht zuletzt in Einklang mit dem Massgeblichkeitsprinzip unter, wonach einzig der nach handelsrechtlichen Vorschriften erstellte Abschluss für die Steuerbemessung relevant ist. Ein weiteres wichtiges Argument lag in einer möglicherweise verspäteten Benachrichtigung des Richters bei einer Überschuldung (Art. 725 Abs. 2 OR). So wird bei einem handelsrechtlichen Abschluss mit vorsichtiger Bewertung der Richter allenfalls frühzeitiger (und damit rechtzeitiger) als bei einem Abschluss nach einem anerkannten Standard benachrichtigt. Infolgedessen unterliegen Unternehmen mit der Pflicht zu einem Abschluss nach anerkanntem Standard dem «Dual Reporting».

Ähnliche Überlegungen gab es zur Konzernrechnung, wonach alle Konzerne diese ausschliesslich nach einem anerkannten Standard erstellen sollten. Diese Idee wurde jedoch neben dem Argument zu hoher Kosten ebenfalls mit dem Argument der Massgeblichkeit verworfen. Eine solche Begründung ist allerdings insofern verwunderlich, als die Schweiz keine Konzernbesteuerung kennt. Hier wurde eine Möglichkeit verpasst, eine nach dem Prinzip der True & Fair View erstellte Konzernrechnung verpflichtend einzuführen. In jedem Fall sollte das «Dual Reporting» weniger als ein notwendiges Übel, sondern vielmehr als eine Ergänzung um eine moderne Rech-

nungslegung und ein modernes Führungs- und Informationsinstrument angesehen werden.

## 4 Kartellrecht

### 41 Grundlagen

#### 411 Weshalb braucht es eine gesetzliche Regelung des Wettbewerbs?

Die Schweizer Volkswirtschaft fusst auf einer freiheitlichen, marktwirtschaftlichen Ordnung.

1. Die Bedeutung des Wettbewerbs zeigt sich anhand seiner verschiedenen Funktionen:

- **Freiheitsfunktion.** Wettbewerb gibt jeder natürlichen/juristischen Person die freie Wahl, wie sie ihre Fähigkeiten und Mittel für ihre eigenen Zwecke einsetzen will.
- **Kontrollfunktion.** Wettbewerb diszipliniert (kontrolliert) das Verhalten der Marktteilnehmer untereinander.
- **Lenkungsfunktion.** Ineffiziente oder an der Nachfrage vorbei produzierende Marktteilnehmer werden vom Markt verdrängt. Jedes Unternehmen soll zu Höchstleistungen bezüglich Preisen, Qualität und sonstiger Eigenschaften seines Gutes (oder Dienstleistung) angespornt werden. Daraus resultieren Fortschritt und Innovation.
- **Verteilungsfunktion.** Die durch den Wettbewerb geförderte Produktion und die dadurch generierten Einkommen werden an die Wirtschaftssubjekte verteilt und führen zu einem grösseren Konsumentennutzen und einer gesteigerten Wohlfahrt der Allgemeinheit.

2. Freier Wettbewerb und Wirtschaftsfreiheit werden als Institution (Art. 94 Abs. 1 BV), als Grundrecht (Art. 27 BV) sowie als Teil der Persönlichkeit (Art. 27/28 ZGB) geschützt. Um diese Schutzfunktion zu gewährleisten, wurden drei wettbewerbspolitische Gesetze erlassen (Art. 96 BV):

- **Schutz vor zu wenig Wettbewerb.** Das Bundesgesetz über Kartelle und ähnliche Organisationen vom 20. Dezember 1985 (KG) soll einen funktionierenden Wettbewerb zwischen Unternehmen garantieren. Es enthält namentlich Vorschriften gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und andere Wettbewerbsbeschränkungen. Siehe dazu XI 4 (Kartellrecht).